

## **Ärztlicher Behandlungsfehler – was dann?**

*In Deutschland werden täglich Zehntausende von Patienten ambulant oder stationär ärztlich behandelt, die allermeisten davon korrekt. Allerdings kommt es –wie überall wo Menschen arbeiten- auch zu Fehlern bei der Behandlung und in der Folge oft zu einer gravierenden, dauerhaften Schädigung des Patienten.*

Verlässliche Zahlen über Falschbehandlungen lassen sich kaum finden. Die Dunkelziffer ist hoch. Viele Fehler werden nicht erkannt oder die Patienten stellen keine Ansprüche. Schätzungen belaufen sich auf bis zu 500.000 Fehler in Deutschland pro Jahr.

### **Was ist ein Behandlungsfehler?**

Was ein Behandlungsfehler ist, richtet sich nach dem medizinischen Standard, der an dem Tag gilt, an dem die Behandlung erfolgt. Diesen Standard muss der Arzt bei der Behandlung des Patienten einhalten. Der Standard entwickelt sich entsprechend den Fortschritten der Medizin ständig weiter. Wird der Standard nicht eingehalten, liegt ein Fehler vor. Führt ein Fehler zu einem Gesundheitsschaden des Patienten, so ist Schadenersatz zu leisten.

### **Wer ist verantwortlich?**

Problematisch ist oft, den oder die Verantwortlichen zu ermitteln. Nicht nur Ärzte, sondern zum Beispiel auch Hebammen, Krankenschwestern, Pfleger oder der Krankenhausträger können verantwortlich sein. Um festzustellen, ob und wer fehlerhaft behandelt hat, benötigt der Patient fachkundige Hilfe. Er sollte möglichst frühzeitig einen auf die Bearbeitung von Arztfehlern spezialisierten Rechtsanwalt, im Idealfall einen „Fachanwalt für Medizinrecht“, mit seiner Vertretung beauftragen.

Jeder Patient hat das Recht, ohne Angabe von Gründen Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen zu nehmen. Der Anwalt erhält normalerweise Fotokopien. Aus den Unterlagen sieht er, wer den Patienten wann und wie behandelt hat und welche Beschwerden dieser zu diesem Zeitpunkt hatte. Die Behandlung muss nämlich genauestens dokumentiert werden. Die Unterlagen sind daher sehr wichtig für die Feststellung, was genau passiert ist.

## **Wer muss den Fehler beweisen?**

Grundsätzlich muss der Patient den Fehler und seinen erlittenen Schaden beweisen. In manchen Konstellationen muss aber auch die Arztseite beweisen, dass der entstandene Schaden nicht von ihr verursacht wurde, etwa beim Vorliegen eines sogenannten groben Behandlungsfehlers.

## **Ärztlicher Heileingriff = Körperverletzung?**

Nach der Rechtsprechung erfüllt selbst der gebotene, fachgerecht ausgeführte ärztliche Heileingriff den Tatbestand einer Körperverletzung. Diese bleibt für den Arzt aber folgenlos, wenn der Patient in die Behandlung eingewilligt hat oder der Arzt wie im Notfall von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen darf. Einwilligen kann nur ein informierter Patient. Deshalb muss über die mit einem medizinischen Eingriff, wie beispielsweise dem Einsatz eines künstlichen Kniegelenks, verbundenen Risiken und über Behandlungsalternativen aufgeklärt werden und zwar rechtzeitig. Zu spät wäre etwa bei einer Bandscheibenoperation mit dem gravierenden Risiko einer Wirbelsäulenlähmung eine Aufklärung erst am Abend vor der Operation. Bei Mängeln in der Aufklärung ist die Einwilligung in den ärztlichen Eingriff unwirksam.

## **Welche Ansprüche des Patienten können bestehen?**

Regelmäßig besteht Anspruch auf Schmerzensgeld. Daneben kann Ausgleich für Nachteile verlangt werden, die ohne die falsche Behandlung nicht entstanden wären. Denkbar sind etwa Ansprüche wegen Verdienstentgang, auf Ersatz der Kosten eines behindertengerechten Umbaus des Wohnhauses, auf Bezahlung einer Haushaltshilfe, Erstattung von Pflegekosten, usw. In schwerwiegenden Fällen wie bei Erblindung oder Lähmung belaufen sich die Ansprüche schnell auf Hunderttausende von Euro. Im Falle des Todes können auch die Hinterbliebenen wie Kinder oder Ehegatten Ansprüche geltend machen, zum Beispiel wenn der Alleinverdiener verstirbt.

## **Muss ein Prozess geführt werden?**

Der Großteil der Fälle wird außergerichtlich erledigt. Eindeutige Fehler werden meist von der Haftpflichtversicherung der Ärzte anerkannt. Bei Problemen kann auch die Krankenkasse um Hilfe gebeten werden, die ihre Mitglieder kostenlos beim Verdacht von Behandlungsfehlern unterstützt. Denkbar ist auch die Anrufung der Gutachterstellen der Landesärztekammern. 2006 wurden dort mehr als 10.000 Anträge wegen angeblicher Behandlungsfehler gestellt. Das Verfahren ist kostenfrei und dauert etwa ein Jahr. In etwa 1/3 der Fälle wird ein Fehler anerkannt. Anwaltliche Vertretung ist möglich und sinnvoll. Reguliert der Versicherer, werden auch Anwaltskosten ersetzt. Andernfalls übernimmt sie die Rechtsschutzversicherung.

In einem Prozess zahlt der Rechtsschutz alle Kosten. Für Patienten ohne Rechtsschutz gibt es Möglichkeiten, das Kostenrisiko gering zu halten. Denkbar ist ein Antrag auf Prozesskostenhilfe oder die Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer, der für den Fall eines Prozessgewinns prozentual am Erfolg beteiligt ist und im Gegenzug das Gerichtsverfahren finanziert. Dem Patienten entstehen keinerlei Kosten. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Anwalt. Eine Erstberatung kostet maximal 190 Euro zuzüglich MwSt.

Edith Menth  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Versicherungsrecht  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Nikolastr. 2 | 94032 Passau  
Telefon 0851 / 851 71 77 0  
Telefax 0851 / 490 16 37